

18. Nachtrag zur Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Artikel I

1. Streichung des Satzes 2 des Vorsatzes der Satzung

2. § 7 wird folgendermaßen abgeändert:

1. In Absatz 2 werden hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „oder der Unternehmerin“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

3. § 8 Absatz 1 der Satzung wird folgendermaßen gefasst:

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Versicherte, die der Berufsgenossenschaft angehören, gleichgewichtig vertreten.

4. § 9 der Satzung wird ersetzt durch:

§ 9 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand setzt sich aus je 12 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten- und der Arbeitgeberseite (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zusammen. Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin - im Verhinderungsfall die Stellvertretung - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihren Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin (Stellvertretung) vertreten. Diese sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste eine erste und eine zweite persönliche Stellvertretung benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

5. § 10 wird wie folgt abgeändert:

1. Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertretungen; Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen unterschiedlichen Gruppen angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
2. In Absatz 3 werden nach den Worten „zwischen dem“ die Worte „oder der“ eingefügt und hinter das Wort „und“ die Worte „der oder“.

6. § 12 wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift zu § 12 wird ergänzt um den Zusatz „und Arbeitgeberinnen“.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers bzw. der einzelnen Arbeitgeberin nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihm bzw. bei ihr beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Die Stimmenanzahl bestimmt sich dabei wie folgt:
Für

0 bis 20 Versicherten eine Stimme,

21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen,

51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und

je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen.

7. § 13 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 1 Satz 2 wird „Stellvertreter“ durch „Stellvertretungen“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - (2) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 17, 17a Absatz 1, 2, 5 und 6 entsprechend. Abweichend von Satz 1 gilt für Bußgeldausschüsse § 17a Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die jeweilige Sitzung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (hybride Sitzung) durchgeführt werden darf, wenn dies alle stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder einvernehmlich entscheiden.
3. Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:
 - (3) § 17a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 66 Absatz 2 Satz 2 SGB IV).

- (4) § 17a Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Wahlen und Abstimmungen stets durch Handzeichen erfolgen.
- (5) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt für Bußgeldausschüsse § 17a Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Sitzungsteilnehmer oder eine Sitzungsteilnehmerin nach seiner bzw. ihrer Anhörung von der weiteren Teilnahme an der Sitzung durch Beschluss der Mehrheit der stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 17a Abs. 5 Satz 4 oder 5 vorliegen.

8. § 14 wird wie folgt abgeändert:

- 1. In Absatz 1 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- 2. In Absatz. 3 Satz 2 werden vor die Artikel „des“ die Wörter „der oder “ eingefügt.
- 3. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

9. § 15 wird wie folgt abgeändert:

- 1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - 1. Wahl und Abberufung des oder der Vorsitzenden und deren Stellvertretung (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
- 2. In Nr. 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch „Stellvertretungen“ ersetzt,
- 3. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
 - 4. Wahl des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin und der Stellvertretung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, §§ 19 Nr. 2, 22 der Satzung),
- 4. In Nr. 9 werden die Angaben „des Hauptgeschäftsführers“ durch die Worte „oder der Hauptgeschäftsführerin“ ergänzt.

10. § 16 Absatz 2 wird gestrichen.

11. In § 17 Absatz 2 Satz 2 werden zwischen den Angaben „kann“ und „der Vorsitzende“ die Angaben „die oder“ eingefügt.

12. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a

Hybride und Digitale Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durchgeführt (Präsenzsitzungen).
- (2) Abweichend von Absatz 1 können Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane auf Antrag an den Sitzungen durch Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung teilnehmen (hybride Sitzungen), sofern sie an der Teilnahme vor Ort gehindert sind und eine Zuschaltung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung im Sinne von Absatz 6 datenschutzrechtskonform ermöglicht werden kann. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung muss im Sitzungssaal anwesend sein. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen. Bei konstituierenden Sitzungen (§ 64a Absatz 1 Satz 3 SGB IV) sowie bei Tagesordnungspunkten von besonderer Bedeutung werden Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane ausschließlich in Präsenz mit persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder durchgeführt. Tagesordnungspunkte von besonderer Bedeutung sind insbesondere
 1. bei Sitzungen der Vertreterversammlung:
 - a) Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 - b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertretungen (§ 52 SGB IV),
 - c) Wahl des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin und der Stellvertretung auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 SGB IV, §§ 19 Nr. 2, 22 der Satzung),
 - d) Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
 - e) Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
 - f) Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
 - g) Feststellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 2, 74 SGB IV),
 - h) Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
 - i) Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
 - j) Beschluss über eine Vereinigung der Berufsgenossenschaft mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
 - k) Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),

- l) Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 Abs. 1 SGB VII) sowie für die Beamtinnen und Beamten (§ 149 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, § 19 Nr. 4 der Satzung),

2. bei Sitzungen des Vorstands:

- a) Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
- b) Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers oder der Hauptgeschäftsführerin und der Stellvertretung (§ 36 Abs. 2 SGB IV),
- c) Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Planstellen der Angestellten der Berufsgenossenschaft sowie für die Beamtinnen und Beamten (§ 149 Abs. 2 Satz 2 SGB VII, § 15 Nr. 14 der Satzung),
- d) Aufstellung des Haushaltsplans und eines eventuellen Nachtragshaushaltsplans (§§ 70 Abs. 1 Satz 1, 74 SGB IV, § 15 Nr. 9 der Satzung); Beschluss über Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 1 SGB IV); Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 73 Abs. 1 SGB IV),
- e) Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 26 b – 26 c und 44 der Satzung),
- f) Beschluss über Bußgeldrichtlinien,
- g) Verhängung von Geldbußen (§ 63 der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
- h) Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 15 Nr. 13 der Satzung)
- i) Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken, die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
- j) Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I), soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Unfallversicherungsträger erforderlich sind,
- k) Beschluss über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft.

Darüber hinaus kann die besondere Bedeutung eines Tagesordnungspunkts von dem oder der Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und seiner oder ihrer Stellvertretung einstimmig festgelegt werden.

- (3) Abweichend von Absatz 1 können Sitzungen in außergewöhnlichen Notsituationen und in besonders eiligen Fällen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder am Sitzungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stattfinden (digitale Sitzungen). Außergewöhnliche Notsituationen sind insbesondere Katastrophen, epidemische Lagen oder andere gravierende Gefahr- und Bedrohungslagen sowie gravierende und flächendeckende Einschränkungen der allgemeinen Mobilität. Ein besonders eiliger Fall liegt vor, wenn die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung die rechtzeitige Organisation einer Präsenz- oder hybriden Sitzung ohne Schaden oder Gefahr nicht zulässt. Die oder der Vorsitzende stellt den Ausnahmefall nach Satz 1 fest. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel oder in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der Feststellung widerspricht (§ 64a Absatz 2 Satz 3 SGB IV). Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild und Tonübertragung zu ermöglichen (§ 64a Absatz 3 Satz 2 SGB IV).
- (4) Wahlen und Abstimmungen sind in hybriden und digitalen Sitzungen durch Handzeichen, namentliche Abstimmung, geheime Abstimmung, elektronische Abstimmungstools oder in einer Kombination dieser Wege möglich, sofern diese der Datenschutzgrundverordnung und den weiteren einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der IT-Sicherheitstechnik entsprechen. Der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin bestimmt die Art der Abstimmung.. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Bei einer hybriden oder digitalen Sitzung gelten per Bild- und Tonübertragung teilnehmende Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans als anwesend im Sinne von § 64 Absatz 1 Satz 1 SGB IV. Die Übertragung von Bild und Ton der an der Sitzung teilnehmenden Personen ist unabhängig davon zulässig, ob sie in die Übertragung einwilligen. Bei nicht öffentlichen hybriden oder digitalen Sitzungen haben die durch Bild- und Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans sicherzustellen, dass bei ihnen keine unbefugten Dritten die Sitzung verfolgen können (§ 64a Absatz 3 SGB IV). Falls der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin den Verdacht hat, dass Sitzungsteilnehmer oder Sitzungsteilnehmerinnen unbefugten Dritten die Möglichkeit einräumen, die Sitzung zu verfolgen, hat der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin den Sitzungsteilnehmer oder die Sitzungsteilnehmerin anzuhören. Wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann und der Sitzungsteilnehmer oder die Sitzungsteilnehmerin der Aufforderung des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin, die Möglichkeit des bzw. der unbefugten Dritten zur Verfolgung der Sitzung zu unterbinden, nicht nachkommt, kann der Sitzungsleiter oder die Sitzungsleiterin den Sitzungsteilnehmer oder die Sitzungsteilnehmerin vorübergehend oder dauerhaft von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen; das

Gleiche gilt bei bewusster Manipulation der Bild- und Tonübertragung oder sonstigen Umständen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung zu stören oder zu erschweren, soweit sie der Sphäre der Sitzungsteilnehmer oder der Sitzungsteilnehmerinnen zuzuordnen sind. Aufzeichnungen der Sitzung in Bild und Ton sind nur durch die Berufsgenossenschaft mit Zustimmung der Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (6) Die Berufsgenossenschaft hat in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Berufsgenossenschaft liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied des Selbstverwaltungsorgans gefassten Beschlusses. § 17 Absatz 2 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 SGB IV bleibt unberührt (§ 64a Absatz 4 SGB IV). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

13. § 18 wird wie folgt neugefasst:

§ 18

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführung

- (1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 16 und § 18 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer oder der Hauptgeschäftsführerin obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung.
- (3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin – im Verhinderungsfall die Stellvertretung – vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen des zugeordneten Aufgabenbereichs (§ 22 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (5) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin wird dem Namen der Berufsgenossenschaft

die Bezeichnung „Der Hauptgeschäftsführer“ bzw. „Die Hauptgeschäftsführerin“ und die Unterschrift beigefügt. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für die Stellvertretung mit der Maßgabe, dass bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis hingewiesen wird. („In Vertretung“, „I.V.“).

- (6) Soweit der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin – im Verhinderungsfall die Stellvertretung – innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, wird mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I.A.“) gezeichnet.

14. § 19 wird wie folgt abgeändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. Wahl und Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
 2. In Nr. 2 werden hinter der Angabe „Hauptgeschäftsführers“ statt den Angaben „und seines Stellvertreters“ die Angaben „oder der Hauptgeschäftsführerin und des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers oder der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.
 3. In Nr. 5 wird an die Angabe „Hauptgeschäftsführer“ die Worte „oder die Hauptgeschäftsführerin“ angefügt.
 4. In Nr. 7 wird im zweiten Halbsatz die Angabe „Hauptgeschäftsführer“ mit den Worten „oder die Hauptgeschäftsführerin“ ergänzt.
 5. In Nr. 12 werden hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
 6. In Nr. 26 werden an den Begriff „Hauptgeschäftsführer“ die Worte „oder der Hauptgeschäftsführerin“ angefügt.
 7. In Nr. 29 werden an den Begriff „Hauptgeschäftsführer“ die Worte „oder die Hauptgeschäftsführerin“ angefügt.

15. § 21 wird wie folgt abgeändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 werden hinter der Angabe „hat“ die Angaben „die oder“ eingefügt.
2. In Abs. 2 Satz 1 werden hinter der Angabe „hat“ die Angaben „die oder“ eingefügt.

16. § 22 wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Hauptgeschäftsführer“ durch das Wort „Hauptgeschäftsführung“ ersetzt.
2. In Absatz 1 werden hinter der Angabe „Hauptgeschäftsführer“ die Angaben „oder die Hauptgeschäftsführerin“ eingefügt.

3. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Ein Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung „Erster Direktor der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“. Eine Hauptgeschäftsführerin führt die Bezeichnung „Erste Direktorin der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“.

17. § 23 wird wie folgt gefasst:

1. Absatz 1 Satz 2 und 3 wird folgendermaßen ersetzt:

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertretungen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen.

2. Absatz 1 Satz 8 wird ersetzt durch:

Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche tagenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite anwesend und stimmberechtigt ist.

3. Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt ersetzt:

Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 73 Abs. 2 VwGO), die aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Versicherten- und der Arbeitgeberseite bestehen. Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertretungen zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen.

4. Die Absätze 6 bis 10 werden folgendermaßen gefasst:

- (6) Für die Sitzungen und Beschlussfassungen gelten die Regelungen des § 17a Absatz 1 und 6 entsprechend. § 17 a Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Mitglieder einvernehmlich entscheiden können, dass die jeweilige Sitzung mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung (hybride Sitzung) durchgeführt werden darf.
- (7) § 17a Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Ausschusses den Ausnahmefall feststellt und eine digitale Sitzung nicht stattfindet, wenn ein Mitglied widerspricht (§ 36a Absatz 4 SGB IV).
- (8) § 17a Absatz 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Wahlen und Abstimmungen stets durch Handzeichen erfolgen.
- (9) § 17a Absatz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein stimmberechtigter Sitzungsteilnehmer oder eine stimmberechtigte Sitzungsteilnehmerin das Ende der Sitzung feststellt, falls er oder sie nach Anhörung des anderen Sitzungsteilnehmers oder der anderen Sitzungsteilnehmerin den Verdacht hat, dass diese bzw. dieser unbefugten Dritten die Möglichkeit einräumt, die Sitzung zu verfolgen.

- (10) Die Geschäftsführungen der Regionen oder die von ihnen beauftragten Angestellten der Berufsgenossenschaft nehmen an den Sitzungen der besonderen Ausschüsse der Regionen zur Berichterstattung mit beratender Stimme teil und sind für die Schriftführung verantwortlich.

18. In der Überschrift zu Abschnitt III werden die Angaben „und Unternehmerinnen“ am Ende ergänzt.

19. § 24 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ ergänzt.
2. In Absatz 2 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ ergänzt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „oder Unternehmerinnen“ ergänzt und in Satz 2 hinter der Angabe „Unternehmern“ die Angaben „und Unternehmerinnen“.
4. In Absatz 4 werden in Satz 3 hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Begriffe „und Unternehmerinnen“ eingefügt und hinter dem Begriff „Betriebsärzte“ die Angaben „und Betriebsärztinnen“.
5. In Absatz 4 Satz 4 werden hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Angaben „oder die Unternehmerinnen“ eingefügt.
6. In Absatz 5 Satz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt und der Begriff „Landesbehörde“ wird durch den Begriff „Behörde“ ersetzt.

20. § 25 wird wie folgt abgeändert:

1. Der Überschrift werden die Angaben „und Unternehmerinnen“ angefügt.
2. In Satz 1 werden hinter die Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
3. Im Satz 3 werden hinter dem Begriff „Unternehmern“ die Begriffe „und den Unternehmerinnen“ eingefügt und im letzten Spiegelstrich werden hinter der Angabe „nur“ die Angaben „Ärztinnen und“ eingefügt.

21. § 26 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 2 die Begriffe „und Unternehmerinnen“ hinter den Begriff „Unternehmer“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 3 werden vor dem Begriff „Unternehmer“ die Begriffe „Unternehmerinnen und“ eingefügt.

22. In § 27 Absatz 3 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils vor der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „die Unternehmerinnen und“ eingefügt.

23. § 28a wird wie folgt abgeändert;

1. In Absatz 1 Satz 1 und 3 werden vor der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden in Satz 1 vor der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „Unternehmerinnen und“ eingefügt;
3. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem zweiten Spiegelstrich vor dem Begriff „Arbeitnehmer“ die Angaben „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
4. In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Angaben „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ und vor der Angabe „Arbeitnehmer“ die Angaben „Arbeitnehmerinnen und“ eingefügt.
5. In Absatz 3 werden nach der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

24. § 29 wird wie folgt abgeändert:

1. Satz 1 wird nach dem Begriff „Unternehmer“ mit den Begriffen „und Unternehmerinnen“ ergänzt.
2. In Satz 2 werden nach dem Begriff „Unternehmer“ die Begriffe „bzw. von der Unternehmerin“ eingefügt.

25. In § 32 Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Zahlungspflichtige“ die Wörter „oder die“ eingefügt.

26. § 33 wird wie folgt abgeändert

1. In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach der Angabe „Unternehmers“ die Angaben „oder der Unternehmerin“ eingefügt und nach der Angabe „Ausscheiden“ die Angaben „einer Mitunternehmerin oder“ eingefügt.
3. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - (3) Bei einem Wechsel der Person der Unternehmerin oder des Unternehmers sind die bisherige Person und ihre nachfolgende Person bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen verpflichtet (§ 150 Absatz 4 SGB VII).

27. § 34 wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder der Unternehmerin oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer oder die ausscheidende Unternehmerin für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft eine Beitragsabfindung nach einem Beitragsfuß in Höhe des Beitragsvorschusses des laufenden Kalenderjahres zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII).

2. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer bzw. der ausscheidenden Unternehmerin auf dessen bzw. deren Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Beitrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages in zweifacher Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen.

28. § 35 wird wie folgt gefasst:

1. In Absatz 5 werden in Satz 1 und Satz 2 jeweils vor der Angabe „des Versicherten“ die Angaben „der oder“ eingefügt.
2. In Absatz 6 werden vor den Angaben „der Berechtigte“ die Angaben „die oder“ eingefügt.

29. § 36 wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Unternehmer“ mit den Worten „Unternehmerinnen und“ ergänzt.
2. In Absatz 2 Nr. 1 werden in Buchstabe a und c jeweils vor das Wort „Unternehmer“ bzw. „Unternehmern“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt;
3. In Absatz 2 Nr. 1 in Buchstabe d werden vor das Wort „Ärzte“ die Worte „Ärztinnen und“ eingefügt;
4. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e werden die Worte „den Unternehmer“ durch die Worte „die Unternehmerinnen und Unternehmer“ ersetzt.
5. In Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe f werden vor das Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
6. In Absatz 2 Nr. 2 werden dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ vorangestellt.

7. In Absatz 2 Nr. 3 werden dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ vorangestellt.

30. § 37 wird wie folgt abgeändert

1. In der Überschrift werden nach der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
2. In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 werden nach dem Begriff „Unternehmer“ die Begriffe „und Unternehmerinnen“ eingefügt und nach dem Begriff „Unternehmern“ die Begriffe „und Unternehmerinnen“.
3. In Satz 2 Halbsatz 3 werden die Angaben „Unternehmerinnen und“ vor der Angabe „Unternehmer“ eingefügt.

31. § 38 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „oder der Unternehmerin“ eingefügt.
2. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Unternehmers“ die Worte „oder der Unternehmerin“ eingefügt.
3. Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer oder die Unternehmerin die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers oder der Unternehmerin ermitteln zu lassen,
4. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 werden nach der Angabe „soweit“ die Angaben „die Unternehmerin oder“ eingefügt.
5. In Absatz 1 Satz 2 Nr. 8 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „bzw. die Unternehmerin“ und nach dem Wort „ihm“ die Worte „oder ihr“ eingefügt.
6. In Absatz 1 Satz 4 werden vor dem Wort „Unternehmer“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
7. Absatz 3 wird die Angabe „Unternehmer“ durch die Angaben „bzw. die Unternehmerin“ ergänzt.

32. § 39 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und die Unternehmerinnen“ eingefügt.
2. In Absatz 4 werden nach der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „bzw. die Unternehmerin“ eingefügt.

33. § 40 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden vor dem Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden vor dem Begriff „Ersthelfer“ die Worte „Ersthelferinnen und“ eingefügt.
3. In Absatz 3 werden nach der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „bzw. die Unternehmerin“ eingefügt.

34. § 41 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden jeweils vor dem Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
2. In Absatz 3 werden jeweils vor dem Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
3. In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
4. In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
5. In Absatz 4 Satz 4 werden hinter dem Wort „Unternehmer“ die Worte „bzw. die Unternehmerin“ ergänzt.
6. In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ eingefügt und vor dem Wort „Betriebsärzte“ die Worte „Betriebsärztinnen und“.
7. In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Unternehmen“ ersetzt.
8. In Absatz 6 Satz 1 wird die Vorschrift nach dem Wort „Unternehmer“ mit den Worten „und Unternehmerinnen“ ergänzt.
9. In Absatz 7 Satz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Worte „bzw. die Unternehmerin“ ergänzt und hinter der Angabe „Betriebsarztes“ die Angaben „bzw. der Betriebsärztin“.
10. In Absatz 8 werden hinter dem Wort „Unternehmer“ die Worte „und Unternehmerinnen“ angefügt.

35. § 44 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 vor dem Wort „Unternehmer“ mit den Worten „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
2. In Absatz 8 werden dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerin bzw.“ vorangestellt.

3. In Absatz 9 werden dem Begriff „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerin bzw.“ vorangestellt.

36. § 45 der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 45
Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer und Unternehmerinnen und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und Ehegattinnen oder Lebenspartner und Lebenspartnerinnen,
2. Personen, die in Kapital- oder rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer oder Unternehmerinnen selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

37. § 49 der Satzung wird wie folgt gefasst:

§ 49
Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung richtet sich vorbehaltlich des § 26 c der Satzung nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse. Der § 26 c der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung oder wechselt die Versicherungssumme im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme innerhalb eines Monats wird der Berechnung jeweils die höhere Summe zugrunde gelegt.
- (3) Die §§ 30 bis 32 der Satzung gelten entsprechend.

38. In § 51 Absatz 3 Satz 2 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „oder die Unternehmerin“ eingefügt.

39. § 54 wird wie folgt abgeändert:

1. Die Überschrift wird nach dem Wort „Unternehmers“ mit den Worten „bzw. der Unternehmerin“ ergänzt.
2. § 54 der Satzung wird wie folgt gefasst:
 - (1) Unternehmer oder Unternehmerin ist, wem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Die

Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

- (2) Die Unternehmer und Unternehmerinnen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten erhalten keinen schriftlichen Bescheid über die Zuständigkeit (§ 136 Abs. 1 Satz 3 SGB VII) und die Veranlagung (§ 159 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer bzw. die Unternehmerinnen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die bei ihnen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die für die Entschädigung zuständige Verwaltungsstelle der Berufsgenossenschaft befindet.

40. § 55 wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ ergänzt.
2. Absatz 2 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
3. In Absatz 3 Satz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt.
4. In Absatz 3 Satz 3 werden hinter der Angabe „Unternehmern“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ eingefügt.

41. § 56 wird wie folgt abgeändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „und Unternehmerinnen“ ergänzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden dem Wort „Unternehmer“ die Worte „Unternehmerinnen und“ vorangestellt,
3. In Absatz 1 Satz 3 werden dem Wort „Unternehmern“ die Worte „Unternehmerinnen und“ vorangestellt.

42. § 58 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „Unternehmerinnen und“ vorangestellt.
2. In Absatz 2 werden der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „Unternehmerinnen und“ vorangestellt.
3. Im ersten Spiegelstrich des Absatzes 2 werden vor den Worten „des Versicherten“ die Worte „der oder“ ergänzt.

4. In Absatz 3 werden hinter der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „bzw. die Unternehmerin“ ergänzt.

43. § 59 Absatz 1 werden hinter der Angabe „Unternehmern“ die Angaben „und Unternehmerinnen“ ergänzt.

44. In § 60 werden der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „Unternehmerinnen und“ vorangestellt.

45. § 61 wird wie folgt abgeändert

1. In der Überschrift folgen hinter der Angabe „Bauherren“ die Angaben „und Bauherrinnen“.

2. § 61 wird wie folgt gefasst:

Bauherrinnen und Bauherren sind verpflichtet, auf Verlangen der Berufsgenossenschaft die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind (§ 192 Abs. 5 SGB VII). Dazu gehören:

1. die Auskunft darüber, ob und welche nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ausgeführt werden,
2. die Auskunft darüber, welche Unternehmer bzw. Unternehmerinnen mit der Ausführung der gewerbsmäßigen Bauarbeiten beauftragt sind.

46. In § 62 Absatz 1 werden hinter dem Begriff „Unternehmer“ die Begriffe „und Unternehmerinnen“ eingefügt. Hinter dem Begriff „Ehegatten“ werden die Begriffe „und Ehegattinnen“ eingefügt und hinter dem Begriff „Lebenspartner“ die Begriffe „und Lebenspartnerinnen“.

47. § 63 wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden vor der Angabe „Unternehmer“ die Angaben „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden vor der Angabe „Arbeitgeber“ die Angaben „Arbeitgeberin oder“ eingefügt.

48. § 64 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- (1) Soweit nach § 63 der Satzung gegen Unternehmerinnen und Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
 - a. dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
 - b. den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft

oder

- c. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern des Unternehmens (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen von Unternehmerinnen und Unternehmern oder einem sonst dazu Befugten

- a. beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,

oder

- b. ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die die Inhaberinnen oder die Inhaber oder den Inhaber des Unternehmens treffen,

und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer und Unternehmerinnen gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern oder Unternehmerinnen vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

49. § 65 Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Unternehmerinnen und Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmerinnen und Unternehmern stehen gleich

- a. ihre gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen,
- b. die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter und Gesellschafterinnen einer Personenhandelsgesellschaft,
- c. Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).

Artikel II

Der 18. Nachtrag zur Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 10. Dezember 2025.

Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung

gez.
Thomas Möller

gez.
Edgar Glasner

Genehmigung

Der vorstehende von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft am 10. Dezember 2025 beschlossene 18. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-10502#00002#0003
Bonn, den 29. Januar 2026

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag
gez.
Warburg